Wien, Donnerstag den 28. April 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Regelung der Grundeigenthums-Verhältnisse.*)

Deutschland ist nicht blos, wie allgemein anerkannt wird, bahnbrechend vorgegangen in der Forstwissenschaft, die den deutschen Forstwirthen ihre Begründung verdankt, es hat auch noch ein anderes nicht minder großes Verdienst um die Bodencultur sich erworben, indem es auf dem Gebiete der Gesetzgebung ein Werk geschaffen hat, das bisher noch kein anderes Volk, trotz des überall vorhandenen Bedürfnisses, in dieser Vollkommenheit nachgebildet hat; wir meinen die Gesetzgebung zur wirthschaftlichen Regelung des Grundeigenthums durch das Auseinandersetzungsverfahren. In das weite Gebiet dieser Gesetzgebung fällt nicht blos die gesammte „Grundentlastung" oder die Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes von den Feudal- und ähnlichen Lasten, sondern auch die Gemeintheilung, die Zusammenlegung der Grundstücke, die Ablösung der Forst- und Weideservituten, die Herstellung der wirthschaftlichen, insbesondere der genossenschaftlichen Einrichtungen in der Landwirthschaft (Wege, Wasseranlagen), nicht minder wie in der Forstwirthschaft (Regelung der Nutzungsrechte, Waldgenossenschaften u. dgl.) und im weiteren Umfange auch die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anstalten der Dorfschaften (Pfarrdotationen, Schulgärten, Begräbnißplätze, Dorfwege und Dorfplätze, Hirtenhäuser, Anstalten für das Zuchtvieh, Brunnen und Wasserleitungen, Gemeindebadstuben, Baumschulen für Obst- und Waldbau u. dgl.), soweit derlei Anstalten und Einrichtungen bei Gelegenheit der Auseinandersetzung neu begründet oder geregelt und verbessert werden können; in gleicher Weise die Regelung der Fischerei, des Colonenwesens; endlich wird selbst ein großer Theil der Landesmeliorationen, Flußregulirungen u. dgl., soweit es sich dabei um die Ordnung der Rechtsverhältnisse handelt, den Auseinandersetzungsorganen wegen ihrer durch die Erfahrung erworbenen besonderen Befähigung für derlei Geschäfte selbst außer den Fällen der Grundeigenthumsregulirung übertragen.

Das große Ziel dieser Gesetzgebung ist es, unter vollständiger Garantirung der den einzelnen Personen, Gemeinden und Anstalten zustehenden Vermögenswerthe und nach dem Maßstabe derselben dem Grundeigenthum jene Form zu geben, welche dasselbe am besten geeignet macht, die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Volkes zu befriedigen und die dazu erforderlichen Anstalten und Einrichtungen zu schaffen. Das erfolgreichste Mittel hiezu ist die Schaffung besonderer ausschließend mit dem Gegenstande betrauter Organe (General- und Specialcommissionen) mit einem besonderen, dem Gegenstande genau angepaßten Wirkungskreise, welcher sehr weitgehende, stets aber an gesetzlich genau umschriebene, meistens an eine vorhergehende Provocation geknüpfte Befugnisse in sich schließt, derart, daß während der Dauer der Auseinandersetzung, d. i. vom Zeitpunkte der Provocation an bis zu jenem Zeitpunkte, wo die Interessenten in einen vollkommen geordneten Zustand zurückversetzt sind, rücksichtlich aller die Auseinandersetzung betreffenden Angelegenheiten, Streitigkeiten, gerichtlichen und administrativen Maßregeln u. dgl. die Befugnisse der gewöhnlichen Gerichte und Administrativbehörden auf die Auseinandersetzungsorgane übertragen werden.

Man hat diese Gesetzgebung bisher angewendet unter den verschiedenartigsten socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen. Die Gemeintheilungen wurden begonnen unter Verhältnissen, welche jenen unserer Karstländer, soweit die Eigenthums- und Besitzverhältnisse in Frage kommen, nicht unähnlich sind, auf ausgedehnten, meist nur zur Viehweide benützten Länderstrichen, z. B. in den östlichen preußischen Provinzen, mit einer fast verkommenen, wirthschaftlich sehr tief stehenden landwirthschaftlichen Bevölkerung; die Auseinandersetzungen fanden statt zwischen Staatsgut, Eigenthum des Großgrundbesitzes, Gemeinde- und Gemeinschaftsvermögen, Vermögen von Corporationen und Anstalten und bäuerlichem Besitz bis herab zu den Kleinhäuslern; bald im Gebirge mit vorherrschendem Waldland, bald in den Ebenen mit Acker- und Wiesland und großen Weideflächen, in neuester Zeit, zumal in der Form der Zusammenlegung der Grundstücke und der Gewannregulirung selbst unter höchst entwickelten, der Gartencultur gleichkommenden landwirthschaftlichen Verhältnissen mit sehr zersplittertem Parcellenbesitz und höchst mannigfaltigen Bodenwerthen in einer und derselben Gemeinde, wie in den südlichen preußischen Provinzen, in Hannover, in Hessen-Kassel, in Braunschweig, im Königreiche Sachsen, in den thüringischen Ländern u. s. w.

Es läßt sich nicht verkennen, daß auch dieser Gesetzgebung, wie jedem Menschenwerke, zumal in ihren ersten, noch in das vorige Jahrhundert zurückreichenden Anfängen, mancherlei Gebrechen anhaften, darunter ist wohl das größere das Streben: die Theilung auf alle Gemeingründe, mit nur sehr beschränkter Ausnahme der Gemeinwaldungen, auszudehnen, wobei einerseits das Interesse der Gemeinde als solcher oft zu wenig zur Geltung gelangte, andererseits das Gemeinschaftsvermögen selbst dort, wo ein entsprechender Theil desselben im

*) Wir haben bereits in der Nummer 9, 1881, unserer Zeitschrift einen Auszug aus jener Denkschrift mitgetheilt, welche der österreichische Reichsforstverein über die Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse kürzlich veröffentlicht hat. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes gerade in der Gegenwart glauben wir hier noch eine kurze Mittheilung aus der Einleitung und die Bemerkungen über die Provocation veröffentlichen zu sollen.

Interesse der Land- und Forstwirthschaft hätte erhalten und nur einer Regulirung unterzogen werden sollen, dem individuellen Eigenthum durch die Theilung vollständig geopfert wurde. Aber auch diese Fehler wurden bald erkannt und wenigstens theilweise verbessert. Insbesondere war es Thaer, „der Vater der Landwirthschaft", welcher mit sicherer, richtiger und geistvoller Auffassung sowohl der socialen als der landwirthschaftlichen Verhältnisse an die Stelle früherer Experimente in seinen Werken über die Gemeintheilung und in seinen ersten Entwürfen zur preußischen Gemeintheilungsordnung ein systematisch geordnetes, wohldurchdachtes Werk setzte.

Die ursprünglich ganz vorzügliche Anlage der preußischen Gemeintheilungsordnung vom Jahre 1821, welche auch der Gesetzgebung aller übrigen norddeutschen Länder zum Vorbilde gedient hat und theilweise auch in österreichischen und ungarischen Gesetzen benützt wurde, sowie die während einer mehr als fünfzigjährigen ununterbrochenen Durchführung vorgenommenen Verbesserungen haben jener Gesetzgebung eine Vollkommenheit, den ausführenden Organen ein Verständniß und eine Sicherheit in der Anwendung der Gesetze und ihrer Durchführung unter den oben erwähnten verschiedenartigsten Verhältnissen gegeben, worin allein die außerordentlichen, in anderen Ländern kaum begriffenen und gewürdigten Erfolge derselben ihre Erklärung finden. Nach den statistischen Zusammenstellungen sind im preußischen Staate allein in dem Zeitraume von 1821 bis 1875 beiläufig zwei Millionen Grundbesitzer mit einem Gesammtareale von zwanzig Millionen Hectar in die Gemeintheilungen und Zusammenlegungen einbezogen und wird in solcher Art beinahe das gesammte Grundeigenthum im Staate einer neuen wirthschaftlichen Vertheilung und Umgestaltung unterzogen. Ueberall sind die noch zu Anfang des Jahrhunderts in ungeheuren Flächen vorhanden gewesenen Gemeindehutweiden — nicht in jener zweckwidrigen, die unwirthschaftlichste Zersplitterung des Grundbesitzes schaffenden Form wie in anderen Ländern — sondern in planvoller Weise getheilt oder zweckmäßig regulirt, die gemeinschaftliche Weide und die zahllosen Servituten in Feld und Wald, die Nothwege und Ueberfahrtsrechte, die Holz- und Streubezüge in fremden Waldungen, die schädlichen Waldenclaven sind beseitigt, dem Staate, den Gemeinden und Corporationen, dem Großgrundbesitze wie den kleinen Besitzern sind servitutsfreie Besitzstände ausgeschieden, die in Parcellen zersplitterten Wirthschaftsgründe sämmtlicher Besitzer sind, soweit es wirthschaftlich nothwendig und zweckmäßig ist, zusammengelegt, die zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Benützung bestimmten Grundflächen, insbesondere die Gemeinschaftswaldungen werden regulirt und unter passende Verwaltung gestellt (Waldgenossenschaften), alle genossenschaftlichen Anstalten und Einrichtungen zur besseren Bewirthschaftung von Feld und Wald, wie sie oben bereits aufgezählt wurden, sind hergestellt und dauernd geregelt. Die früheren Fehler weitgehender Waldtheilungen sucht ein neues Gesetz über Waldgenossenschaften mit bisher freilich nur geringem Erfolg möglichst gut zu machen. Man braucht nur die außerordentlichen Wirkungen, welche eine zweckmäßig ausgeführte Auseinandersetzung in einer einzelnen Gemeinde hervorbringt, eingehend zu würdigen, die gänzliche Umgestaltung und neue Vertheilung des Grundeigenthums mit allen neuen wirthschaftlichen Einrichtungen und Reformen und alle diese Wirkungen zusammenzustellen für die Fläche von zwanzig Millionen Hectar, um den von kundiger Seite gemachten Ausspruch gerechtfertigt zu finden, daß die Auseinandersetzungen den preußischen Staat recht eigentlich zu dem gemacht haben, was er jetzt ist, indem sie in allen Provinzen einen freien Bauernstand mit freiem, wirthschaftlich wohlgeregeltem Grundbesitz geschaffen haben.

Die Provocation.

Die norddeutsche Gesetzgebung läßt die verschiedenen Gruppen der Auseinandersetzungen, nämlich: die Gemeintheilung, die Ablösung der Servituten und die Zusammenlegung der Grundstücke, nur über Provocation aller Betheiligten oder eines Theiles derselben zu, und hat nach obigen drei Gruppen das Provocationsrecht verschieden geordnet und zwar in der Regel wie folgt:

a) für die Gemeintheilung, wenn dabei Ackerländereien betroffen werden, steht das Provocationsrecht dem vierten Theile der Betheiligten (nach Verhältniß der Antheile und ohne Rücksicht auf Kopfzahl berechnet) zu;

b) für die Servitutsablösung: sowohl dem Besitzer des verpflichteten als jenem des berechtigten Gutes;

c) für die Zusammenlegung der Grundstücke: der einfachen Mehrheit der Besitzer nach dem Flächenmaße oder dem Steuercapital berechnet.

Da gleichzeitig mit der Gemeintheilung auch die Zusammenlegung der Grundstücke erfolgen muß, sofern eine Abfindung in Grund und Boden stattfindet, und die Auseinandersetzungsbehörde hiezu die Zusammenlegung für erforderlich erachtet, so bewirkt die Provocation für die Gemeintheilung in der Regel auch sofort die Zusammenlegung der Grundstücke, und da ferner in Norddeutschland selbst noch bis in die neuere Zeit in den meisten in die Auseinandersetzung noch nicht einbezogenen Gemeinden ähnlich wie in vielen österreichischen Gemeinden noch eine gemeinschaftliche Weide, theils auf Gemeingründen, theils gegenseitig auf Privatgründen, zum mindesten nach der Ernte, stattgefunden hatte, so erfolgte in Preußen bis zum Jahre 1872, wo das neue Gesetz über Zusammenlegung der nicht einer Gemeintheilung unterworfenen Grundstücke erschien, die Zusammenlegung der Grundstücke auf einer Fläche von zwei tausend fünf hundert Quadratmeilen auf Grundlage von Provocationen, zu welchen schon ein Viertel der Betheiligten gesetzlich berechtigt war. Auch nach der neuen Gesetzgebung, namentlich jener von Hessen-Kassel, wo auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 das Provocationsrecht in der Hauptsache nach obigen drei Gruppirungen normirt ist, erfolgen die meisten Zusammenlegungen in Verbindung mit der Gemeintheilung auf Grundlage von Provocationen, zu welchen schon eine Minderheit (der vierte Theil) gesetzlich berechtigt ist.

Die außerordentlich günstigen Erfolge dieser Gesetzgebung rechtfertigen den Vorschlag, daß auch bei uns das Provocationsrecht in gleicher Weise nach obigen drei Gruppen geregelt werde, zumal die bisherigen Erfahrungen den augenfälligen Beweis geliefert haben, daß ein anderer Vorgang nicht zum Ziele führt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Erwerbs- und Einkommensteuern, wenn sie auch von einem Gewerbe zu entrichten sind, zu dessen Betrieb eine Realität speciell bestimmt und eingerichtet ist, werden deshalb nicht zu Realsteuern und genießen nicht das privilegirte Pfandrecht (§ 31, Absatz 1 der C. O.).

Das k. k. Oberlandesgericht in Prag hat mit Erledigung vom 1. März 1880, Z. 6491, dem Recurse der k. k. Finanzprocuratur noe. des Steuer-Aerars gegen den Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Senftenberg vom 27. October 1879, Z. 9318, betreffend die Berechnung und Vertheilung des für die Mühlrealität Nr. 136 in Senftenberg erzielten Meistbotes im Betrage von 11.630 fl., insoferne in demselben der vom k. k. Steueramte Senftenberg angemeldete Erwerb- und Einkommensteuerrückstand im Betrage von 117 fl. 61 kr. in der beanspruchten privilegirten Rangordnung nicht zugewiesen wurde, stattgegeben und den Bescheid in dem angefochtenen Punkte dahin abgeändert, daß der angemeldete Rückstand an Erwerb- und Einkommensteuer im Betrage von 117 fl. 61 kr. zur Zahlung auf den Meistbot überwiesen und unter die privilegirten Vorzugsposten aufgenommen wird, weil, wie es sich aus der Anmeldung des k. k. Steueramtes vom 23. September 1879, Nr. 599, und dessen Note vom 10. Jänner 1880, Nr. 12, ergibt, dieser Erwerb- und Einkommensteuerrückstand aus dem Jahre 1878 und für das Jahr 1879 bis zur Feilbietung aushaftet, diese Erwerb- und Einkommensteuer von dem mit der veräußerten Realität verbundenen Mühlgewerbe vorgeschrieben erscheint, die Realität selbst trifft und von ihr zu entrichten ist, mithin schon deshalb kein gesetzlicher Grund besteht, solche anders als eine eigentliche Grundsteuer zu behandeln. Für diese Art der Behandlung spricht weiter, daß nach dem Hofdecrete vom 16. September 1825, J. G. S. Nr. 2132, den dreijährigen Rückständen an landesfürstlichen Steuern, ohne Unterschied der verschiedenen Arten derselben, auch außer dem Falle eines Concurses ein gesetzliches Pfandrecht gesichert ist; daß in dem Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812 dem Aerar jene Rechte vorbehalten werden, welche demselben hinsichtlich der übrigen landesfürstlichen Steuern gleichfalls zukommen; und daß im § 31 des kaiserlichen Patentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, auch der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Einbringung der Einkommersteuer auf die für die Einbringung der directen Steuern vorgeschriebene Art zu erfolgen hat.

Den Revisionsrecursen mehrerer Tabulargläubiger gegen die vom

k. k. Oberlandesgerichte verfügte Zuweisung der vom k. k. Steueramte in Senftenberg angemeldeten Erwerb- und Einkommensteuer im Betrage von 117 fl. 61 kr. in privilegirter Rangordnung hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 16. Juni 1880, Z. 6417, stattzugeben und unter Abänderung der angefochtenen oberlandesgerichtlichen Erledigung in diesem Punkte den diese Zuweisung verweigernden Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes zu Senftenberg vom 27. October 1879, Z. 9318, aufrecht zu erhalten befunden, weil nach der auch in Executionsfällen anwendbaren Bestimmung des § 31, Absatz 1 C. O., nur die von dem Gute selbst zu entrichtenden Steuern ein privilegirtes Pfandrecht genießen, die Erwerb- und Einkommensteuer aber nicht von dem Gute, sondern von dem auf dem Gute, beziehungsweise in dem dazu eigens vorgerichteten Gebäude betriebenen Müllergewerbe und dem aus diesem Gewerbsbetriebe erzielten Einkommen, und zwar stets nur von Demjenigen zu entrichten ist, der das Müllergewerbe, gleichviel ob als Eigenthümer der Mühlrealität oder als Bestandnehmer factisch ausübt, für den Fall der Nichtausübung des Müllergewerbes in einer Mühlrealität auch von der Entrichtung einer Erwerb- oder einer Einkommensteuer von einem nicht bestehenden Einkommen keine Rede sein kann. Die Erwerb- und Einkommensteuer vom Mühlgewerbe und dem Einkommen aus demselben stellt sich daher jederzeit als Personalsteuer dar, auf welche die Bestimmung des § 43, Absatz 4 C. O., Anwendung findet und kann der Umstand, daß das Gewerbe in einer Mühle, somit in einem zum Betriebe dieses Gewerbes eigens eingerichteten Gebäude ausgeübt wird, der hievon zu entrichtenden Steuer ebenso wenig den Charakter einer Realsteuer beilegen, als wenn es sich um ein Schmiede-, Schlosser- oder ein anderes Gewerbe handelt, dies ebenso zum Betriebe desselben eigens vorgerrichtete Localitäten benöthigt, zumal jedes Gewerbe ein Local voraussetzt, in welchem dasselbe betrieben wird. Da die Erwerb- und Einkommensteuer, wie erwähnt, nicht vom Gute, nämlich der feilgebotenen Realität an sich, entrichtet wird, so kommt derselben das im § 31, Absatz 1 C. O., den Realsteuern eingeräumte Vorrecht nicht zu Statten und erscheint daher die im Bescheide erster Instanz ausgesprochene Verweigerung der Zuweisung derselben aus dem Meistbote als privilegirte Forderung als gerechtfertigt, daher die diesfällige Entscheidung erster Instanz aufrecht zu erhalten war. Jur. Bl.

Literatur.

Adolph Ritter von Obentraut, Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter. **Systematisches Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze, alle giltigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend.** Zweite, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1881. Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Wie sehr praktisch die Idee des Verfassers war, in einem nicht zu umfangreichen und kostspieligen Handbuche die wichtigsten Gesetze und Verordnungen über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes und die Handhabung der Sanitätspolizei zusammenzufassen, und wie zweckentsprechend selbe durchgeführt wurde, zeigt das Vergriffensein der ersten Auflage desseben binnen vier Jahren nach dem Erscheinen derselben im October 1876. In der That waren die bisher meist im Gebrauche befindlichen Handbücher entweder viel zu sehr in's Detail gehend, wie jenes von Macher auf acht Bände angelegte (welches auch zwei Decennien zur Vollendung brauchte, — erschienen zu Graz 1852 bis 1872), — oder wie das sehr reichhaltige von Dr. von Karajan und Wittelshöfer, blos für Nieder-Oesterreich berechnet, — oder wie das Schauenstein'sche Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege in Oesterreich (Wien 1863) zum Theil von den Fortschritten der einschlägigen Gesetzgebung überholt und andererseits doch mehr für den Bedarf der eigentlichen Sanitätspersonen berechnet. Für das stattliche Gros aller Anderen, die sich für das Sanitätswesen interessiren, insbesondere also auch die Verwaltungsbeamten und die autonomen Organe, denen durch das Gesetz entweder Cooperation mit oder Controle der Sanitätspersonen auferlegt ist, hat der Verfasser vorzusorgen sich zum Zwecke gesetzt und war diese Vorsorge um so mehr an der Zeit, als die Gesetzgebung gerade in den zwei letzten Decennien durch neue, zum Theil höchst wichtige Institutionen und Verordnungen die Versäumnisse früheren Zurückbleibens mit Glück einholte. In der vorliegenden zweiten Auflage hat der Verfasser die mittlerweile aufgehobenen Sanitätsgesetze eliminirt, dagegen die erschienenen neuen (hierunter viele von Importanz, — siehe beispielsweise nur im vierten Abschnitt die Gesetze und Durchführungsvorschriften betreffend die Tilgung und Abwehr ansteckender Thierkrankheiten, namentlich der Rinderpest, vom 29. Februar und 12. April 1880 u. s. w.) aufgenommen, — und kann daher diese Auflage mit gutem Recht als dem heutigen Stande der Legislation entsprechend bezeichnet werden. R.

Franz Joseph Schaffer, weiland k. k. Finanz-Oberinspector. **Das Hausirgesetz** im Zusammenhange mit den seither erflossenen nachträglichen Erläuterungen und den sonstigen auf dasselbe Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen. Dritte berichtigte und vermehrte Auflage. Wien 1881. Manz.

In dieser neuen Auflage der auch für die Verwaltungskreise nutzbaren Monographie des Verfassers (welcher auch durch sein „Hilfsbuch für den Finanzdienst überhaupt und insbesonders zum Dienstunterrichte für die k. k. Finanzwache, vierte Auflage 1879" Linz — Wien, Manz, — und seine „Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften u. s. w. zweite Auflage 1874" ebendaselbst — sich als verständiger Compilator für den praktischen Gebrauch bewährte) erscheinen die seit dem Erscheinen der zweiten Auflage — 1874 — bis Ende October 1880 erflossenen Erläuterungen des Hausirpatents und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen da, wo gehörig, eingefügt und durch das sohin completirte sorgfältige Nachschlageregister die Orientirung über den dermaligen Stand der diesbezüglichen Vorschriften erleichtert. R.

Dr. Adam Freiherr von Budwinski, k. k. Sectionsrath. **Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse**, nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. ex 1876 Nr. 36, geschöpft ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung. Erstes Heft. Jahrg. 1876—1878. Wien 1881. Manz.

Im Nachhange und Anschlusse an die bereits vier stattliche Bände füllenden Erkenntnisse unseres Verwaltungsgerichtshofes, nach gepflogener mündlicher Verhandlung — veröffentlicht der Verfasser im vorliegenden ersten Hefte die in den Jahren 1876, 1877 und 1878 geschöpften Erkenntnisse ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung, — laut deren die angefochtene Entscheidung oder Verfügung nach § 6 des obcitirten Gesetzes wegen bei Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens hervorgekommener Mängel — a) Actenwidrigkeit oder b) Ergänzungsbedürftigkeit des Thatbestandes, c) Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativ-Verfahrens — aufgehoben und die Behebung der Mängel, sohin Fällung der neuerlichen Entscheidung oder Verfügung angeordnet worden ist. Treffend hebt der Verfasser im Vorworte hervor, daß insbesondere die sub b) und c) angeführten Mängel des Verfahrens „es mit sich bringen, daß bei Erörterung derselben die entsprechende gesetzliche Bestimmung über die besondere Form des Verfahrens, oder, da in vielen Administrativ-Angelegenheiten eine besondere Verfahrensart ausdrücklich gar nicht vorgezeichnet ist, der aus den materiellen Bestimmungen der . . . maßgebenden Gesetze und Verordnungen abgeleitete zur Feststellung des Thatbestandes führende Vorgang in Betracht gezogen werden muß, wodurch diese Erkenntnisse . . . . zur Klarstellung der Grundzüge des Administrativ-Verfahrens wesentlich beitragen." Wir gehen noch weiter, und halten die Sammlung für ein hochschätzbares Unicum in der Richtung, um in einer bisher ganz im Dunkeln verbliebenen Partie des Verwaltungsrechtes und Verwaltungs-Streitverfahrens, nach der formalen Seite der Verfahrensart und der Beweisherstellung, Licht zu bringen und jenen mit dem Decernate in sämmtlichen Verwaltungszweigen betrauten Organen die höchst willkommenen Fingerzeige für die praktische Anwendung zu bieten, welche sie diesfalls schmerzlich vermißt und bislang vergeblich ersehnt haben. Es ist nun an ihnen, aus dieser neuen, reichhaltigen Quelle zum Nutzen der Gesammtheit fleißig und einsichtig Belehrung zu schöpfen — und sehen wir der vom Verfasser laut des Titels in Aussicht gestellten Fortsetzung der Sammlung mit berechtigtem Interesse entgegen. R.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

XI. Stück. Ausgeg. am 9. November.

23. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 23. October 1880, betreffend den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärk. Landtages vom 1. Juli 1880 bezüglich der, der Stadtgemeinde Graz zur Ausführung eines neuen Schulhausbaues in der Marschallgasse ertheilten Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens bis zum Höchstbetrage von 132.000 fl., — und behufs theilweiser Rückzahlung desselben zur Veräußerung von städtischen Realitäten im Gesammtwerthe von 82.500 bis 84.500 fl.

24. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 23. October 1880, betreffend den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärk. Landtages wegen Abtretung eines zur landschaftlichen Taubstummen-Lehranstalt gehörigen Grundes an die Stadtgemeinde Graz zum Zwecke der Grazbach-Regulirung.

XII. Stück. Ausgeg. am 14. November.

25. Gesetz vom 23. October 1880, betreffend die Erhaltung der in Folge der Landesgesetze vom 26. August 1864, 31. December 1875 und 26. Mai 1878 zur Erzielung eines geregelten Flußlaufes am Ennsflusse ausgeführten Regulirungsarbeiten und Schutzbauten.

XIII. Stück. Ausgeg. am 4. December.

26. Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 24. November 1880, betreffend die Einhebung der Landesumlage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten Flüssigkeiten am Lande außerhalb der Hauptstadt Graz im Jahre 1881.

XIV. Stück. Ausgeg. am 30. December.

27. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 15. December 1880, betreffend die Erhöhung der Gebühr für die Fahrten aus den Städten Pettau und Friedau zu den gleichnamigen Eisenbahnhöfen.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

XV. Stück. Ausgeg. am 12. October.

18. Kundmachung der k. k. Postdirection in Graz vom 3. October 1880, betreffend das Postrittgeld.

XVI. Stück. Ausgeg. am 19. October.

19. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 12. October 1880, Nr. 1290 Präs., betreffend die Befreiung der Beamten der kärntn. Handels- und Gewerbekammer von der Verpflichtung zur Leistung von Landes- und Grundentlastungs-Umlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen.

XVII. Stück. Ausgeg. am 30. October.

20. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 25. October 1880, Nr. 1330 Präs., betreffend die für das Jahr 1880 beschlossenen und Allerhöchst genehmigten Umlagen für den Landes- und Grundentlastungsfond im Herzogthume Kärnten.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 20. November.

21. Gesetz, wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit die Stadtgemeinde Klagenfurt ermächtigt wird, eine Auflage von 4½ Kreuzer vom Zinsgulden einzuheben.

XIX. Stück. Ausgeg. am 14. December.

22. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Klagenfurt vom 9. December 1880, Z. 8761, betreffend die Erhöhung des Gebühren-Tarifes für die Drauüberfuhr des Anton L. Moritsch bei Untervellach.

XX. Stück. Ausgeg. am 18. December.

23. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten im Herzogthume Kärnten vom 14. December 1880, Z. 1568 Präs., über seinen Dienstantritt.

24. Gesetz vom 28. November 1880, wirksam für das Herzogthum Kärnten, wodurch das Krankenhaus Erzherzogin Marie Valerie in Wolfsberg als eine öffentliche Heilanstalt erklärt wird.

25. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Kärnten vom 15. December 1880, Z. 8613, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Althofen zur Fällung von Schuberkenntnissen.

XXI. Stück. Ausgeg. am 28. December.

26. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Kärnten vom 24. December 1880, Z. 9221, betreffend den für das Jahr 1881 beschlossenen und Allerhöchst genehmigten 20percentigen Landeszuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch.

XXII. Stück. Ausgeg. am 30. December.

27. Gesetz vom 14. December 1880, wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Theilung der Ortsgemeinde Schwarzenbach.

28. Gesetz vom 14. December 1880, womit die Trennung der Steuergemeinden Schwabegg und Heiligenstadt von der Ortsgemeinde Moos verfügt wird.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Minister des kais. Hauses und des Aeußern Heinrich Freiherrn von Haymerle das Großkreuz des St. Stefans-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben Allerhöchstihren Cabinetsdirector, Staatsrath Adolf Freiherrn v. Braun zum Kanzler des Ordens vom goldenen Vließe ernannt.

Seine Majestät haben dem ersten Sectionschef des k. und k. Ministeriums des Aeußern Benjamin von Kállay die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Reichsfinanzministerium Alois Tranger taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben die Finanzräthe Bernard Pitter und Josef Zastiera zu Oberfinanzräthen der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Graz Karl Herbst anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann in Graz Gustav Ritter von Crollolanza zum Statthaltereirathe der dortigen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkscommissär der Samborer Bezirkshauptmannschaft Kaspar Sowiński anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Postofficialen Philipp Bachmann und Ignaz Schuster in Wien das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft Johann Karl Swoboda das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens und dem dortigen Ingenieur Otto Böhm das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrevidenten Franz Blažek zum Rechnungsrathe bei der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orient. Religionsfonds in Czernowitz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die erledigte Stelle eines Custos an der Universitäts-Bibliothek in Graz dem Scriptor dieser Bibliothek Georg Schmid verliehen und den Amanuensis Dr. Anton Schlossar zum Scriptor, den Dr. Koelle zum Amanuensis dieser Bibliothek ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzobercommissär Sebastian Stehlik Ritter von Cenkow zum Finanzsecretär, dann die Finanzcommissäre Johann Lavacek und Wenzel Lagler zu Finanzobercommissären der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor der Finanz-Landescasse in Brünn Wilhelm Scheu zum Director dieser Casse ernannt.

Erledigungen.

Primararztesstelle im allgemeinen Krankenhause in Klagenfurt mit 500 fl., bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 89.)

Verwalters- und Cassiersstelle beim k. k. Lottoamte in Graz, eventuell bei einem anderen Lottoamte mit der achten Rangsclasse gegen Caution, bis 8. Mai. (Amtsbl. Nr. 90.)

Officialsstelle bei der Grazer Polizeidirection mit der zehnten, eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 25. Mai. (Amtsbl. Nr. 93.)

Postofficialsstelle im Bezirke der k. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns mit 900 fl. Jahresgehalt gegen Caution, bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 94.)

Zolloberamtscontrolorsstelle beim Hauptzollamte in Wien in der achten Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 94.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.